

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.06.2026

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-150/23

Nummer:

Z-19.53-2395

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2026**

bis: **12. Juni 2031**

Antragsteller:

UBA Tec Europa GmbH

Markgrafendamm 5

10245 Berlin

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von
Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und 15 Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2395 vom 5. Juli 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Abwassersystems, das auch Kunststoffrohre enthält – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus in die Hauptleitung einzubauenden Verbindungsstücken (sog. Brandschutzverbindern) und ggf. einer Streckenisolierung sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff zur Umwicklung der Rohre

Der mattenförmige, aluminiumkaschierte dämmschichtbildende Baustoff mit der Bezeichnung "UBA-Flex Rohrumwicklung" muss den Bestimmungen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-022/0622 vom 07.09.2022 entsprechen.

2.1.2 Verbindungsstücke (Brandschutzverbinder)

Die Verbindungsstücke mit der Bezeichnung "UBA-BV Brandschutzverbinder" müssen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-022/0622 vom 07.09.2022 entsprechen.

Die Verbindungsstücke bestehen aus einem Stahlblechgehäuse, einem Formteil aus EPDM (sog. Gummimanschette), einer PVC-Rohreinlage und einer mittig angeordneten Brand-schutzeinlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff.

2.1.3 Glasnadelmatten für Streckenisolierungen

Die 4 mm dicke, mit Aluminiumgitterfolie versehene Glasnadelmatte mit der Bezeichnung "UBA-W4-Matte" bzw. die 9 mm dicke, mit Aluminiumgitterfolie versehene Glasnadelmatte mit der Bezeichnung "UBA-W9-Matte" muss der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-022/0622 vom 07.09.2022 entsprechen.

2.1.4 Mineralwolle-Schalen für Streckenisolierungen

Es müssen 50 mm bzw. 60 mm dicke Mineralwolle-Schalen mit der Bezeichnung "Rockwool 800" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck, gemäß DIN EN 14303² und Leistungserklärung Nr. DE 0721071301 vom 01.07.2013 verwendet werden.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar⁴, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$ nach DIN 4102-17³, Rohdichte $90\text{--}115\text{ kg/m}^3$.

2.1.5 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren⁴ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel erfolgen.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁵	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivdecke ⁶	feuerbeständig	≥ 18	entsprechend den Abmessungen der Rohre (s. Abschnitt 2.3)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 40 \times 40$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 40 \times 40$	$\geq 10^*$
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20 \times 20$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 20 \times 20$	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 2 sind ggf. geringere Abstände der Anlage 14 zu entnehmen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁷. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

³ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁴ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁷ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

sen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Rohre/Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Abschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen angewendet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige Decke geführten Hauptleitung aus Gusseisen bestehen, an die Kunststoffrohre und Anschlussleitungen aus Gusseisen- oder Kunststoffrohren angeschlossen werden können. Die Anschlussleitungen müssen durch wassergefüllte Geruchsverschlüsse (z. B. WC oder Waschbecken) verschlossen sein.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁸

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Einbausituation – den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 14 ausgeführt sein. Die Rohre und die verwendeten Verbinder müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist.

2.3.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendeten Baustoffe (z. B. Dämmschichtbildender Baustoff),
- Hinweise auf zulässige Verbindungsstücke bzw. Rohre für die Hauptleitung (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke)
- Hinweise auf zulässige Anschlussrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitungen), an denen die Abschottung angeordnet werden darf,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,

⁸ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor der Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Auswahl der Verbindungsstücke (Brandschutzverbinder)

Es muss der zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Brandschutzverbinder verwendet werden.

2.5.3 Errichtung der Abschottung

- 2.5.3.1 Der "UBA-BV Brandschutzverbinder" gemäß Abschnitt 2.1.2 ist gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 13 so in die Rohrleitung einzusetzen, dass er unterhalb der durchdrungenen Decke (bzw. maximal 40 mm in die Decke einbindend, s. Anlagen 2 bis 4, 9 und 13), jedoch oberhalb der Kunststoffrohranschlüsse liegt.
- 2.5.3.2 Wahlweise dürfen die durch die Decke geführten Rohre im Bereich der Decke mit einem Streifen "UBA-Flex Rohrumwicklung" gemäß Abschnitt 2.1.1 einlagig so umwickelt werden, dass die Umwicklung oberseitig 20 mm weit über die Deckenoberfläche übersteht (Länge der Umwicklung s. Anlagen 2 bis 9 und 12 bis 13). Bei Einbausituationen gemäß Anlage 10 darf der Streifen deckenoberseitig bündig enden. Der Streifen ist mit handelsüblichem Aluminiumklebeband am Rohr zu befestigen.
- 2.5.3.3 Der Ringspalt zwischen der Decke und dem hindurch geführten Guss-Rohr bzw. dem in die Decke einbindenden Brandschutzverbinder ist mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.5 vollständig in Deckendicke auszufüllen.
- 2.5.3.4 Abhängig vom Rohrdurchmesser der durch die Decke geführten Leitung, der Lage des Brandschutzverbinders, der Abstände zu anderen Öffnungen oder Einbauten sowie der Anordnung eines Spannverbinders zur Wärmeentkopplung in der Decke, ist oberhalb der Decke keine bzw. eine 300 mm lange Streckenisolierung aus Glasnadelmatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen, deren Dicke 4 mm oder 9 mm betragen muss (s. Anlagen 2 bis 14).
Die Glasnadelmatten sind mit handelsüblichem Aluminiumklebeband am Rohr zu befestigen.
- 2.5.3.5 Wahlweise darf die Abschottung auch bei den im Folgenden genannten besonderen Einbaubedingungen angeordnet werden, wobei der Durchmesser der Hauptleitung maximal DN 100 beträgt:

- Anschlussleitung zwischen Brandschutzverbinder und Deckenunterseite mit anschließender Deckendurchführung (s. Anlagen 5 und 7)
- Anschlussleitung innerhalb der Decke mit anschließender Ausführung (s. Anlagen 5 und 7)
- Anschluss von Kunststoffrohren in der Hauptleitung direkt oberhalb der Decke bzw. direkt oberhalb eines in die Decke einbindenden Guss-Abzweigs (s. Anlagen 6 bis 8 oben)
- Anschluss von Kunststoffrohren in der Hauptleitung direkt unterhalb des Brandschutzverbinders, abgeschottet unter Verwendung einer 50 mm dicken Mineralwolle-Schale gemäß Abschnitt 2.1.4, die mit Stahldraht $\varnothing \geq 0,6$ mm spiralförmig mit 8 Umwicklungen pro Meter umwickelt werden muss (s. Anlage 8 unten)
- Anschluss eines Bodenablaufs "TECEdrainpoint S" (DN 50/DN 70), der Firma TECE GmbH, 48282 Emsdetten (s. Anlage 9)

Die Leitung und die Abschottung müssen den Angaben der Anlagen 5 bis 9 entsprechen.

- 2.5.3.6 Wahlweise darf die Abschottung auch bei den im Folgenden genannten besonderen Einbaubedingungen angeordnet werden, wobei der Durchmesser der Hauptleitung DN 125 beträgt:
- Richtungsänderung in der Hauptleitung mit Anschluss von Kunststoffrohren direkt oberhalb der Decke (s. Anlage 10).

- Anschluss von Kunststoffrohren in der Hauptleitung direkt unterhalb des Brandschutzverbinders, abgeschottet unter Verwendung einer 60 mm dicken Mineralwolle-Schale gemäß Abschnitt 2.1.4, die mit Stahldraht $\varnothing \geq 0,6$ mm spiralförmig mit 8 Umwicklungen pro Meter umwickelt werden muss (s. Anlage 11).

Die Leitung und die Abschottung müssen den Angaben der Anlagen 10 und 11 entsprechen.

- 2.5.3.7 Wahlweise darf die Abschottung unter den auf Anlage 13 dargestellten Einbaubedingungen angeordnet werden, wobei der Durchmesser der Hauptleitung DN 125 bzw. DN 150 beträgt.

Die Leitung und die Abschottung müssen den Angaben der Anlage 13 entsprechen.

- 2.5.3.8 In Fällen, in denen sichergestellt werden kann, dass unterhalb der abzuschottenden Decke keine Anschlussleitungen aus Kunststoff angeschlossen sind, darf auf die Anordnung eines Brandschutzverbinders verzichtet werden, sofern innerhalb der Decke ein Spannverbinder zur Wärmeentkopplung und/oder oberhalb der Decke eine 300 mm lange Streckenisolierung angeordnet ist (s. Anlage 12).

Die Streckenisolierung muss bei Guss-Rohren bis DN 100 (bei Fehlen eines Spannverbinders in der Decke oder bei Abständen zwischen benachbarten Rohren von $50 \text{ mm} \leq a < 100 \text{ mm}$) aus 4 mm dicken Glasnadmatten gemäß Abschnitt 2.1.3 bestehen.

Bei Guss-Rohren bis DN 100 und Abständen zwischen benachbarten Rohren von $20 \text{ mm} \leq a < 50 \text{ mm}$ sowie bei Guss-Rohren DN 125 muss die Streckenisolierung aus 9 mm dicken Glasnadmatten gemäß Abschnitt 2.1.3 bestehen (s. Anlagen 12 und 14).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Kunststoffrohren "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1" nach aBG Nr.: Z-19.53-2395
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Rohre/Rohrleitungen

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht

Hauptleitung (HL): Die durch die Decke geführten Rohre müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen und dürfen Formstücke zur Richtungsänderung (Abzweige) aus Gusseisen enthalten. Die Hauptleitung muss im Bereich der Durchführung ggf. eine Verbindungsstelle aufweisen (s. Anlagen 2 bis 9), wobei die Verbindung mit Hilfe von Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z. B. "Rapid-Verbinder") erfolgen muss. Weitere Verbindungsstellen dürfen bzw. sind mit dem Brandschutzverbinder herzustellen (s. Anlagen 2 bis 8). An die Rohre dürfen entsprechend der Anlagen 2 bis 9 auch Kunststoffrohre angeschlossen werden.

Anschlussleitungen (AL): Die Anschlussleitungen aus Anschlussrohren dürfen aus Kunststoff oder Gusseisen bestehen. Sie sind mit Hilfe von dafür geeigneten Übergangsverbindern (s.u.) aus EPDM, Spannverbindern (s. u.) oder den Brandschutzverbindern an den Abzweigen aus Gusseisen zu befestigen. In Sonderfällen dürfen die Anschlussleitungen neben der Hauptleitung durch die feuerwiderstandsfähige Decke geführt werden (s. Anlagen 5 bis 8). Die Anschlussleitungen müssen durch wassergefüllte Geruchverschluss (z. B. WC oder Waschbecken) verschlossen sein.

Abmessungen der Gussrohre für Haupt- und Anschlussleitungen

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100	125*	150*
Außendurchmesser d_a [mm]	58	78	83	110	135	160
Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0

* nur für die Hauptleitung

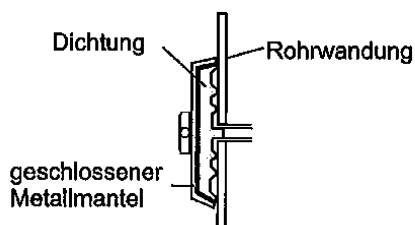
Abmessungen der Kunststoffrohre für Anschlussleitungen (für HL in Sonderlösungen s. Anhang 3)

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100
Außendurchmesser d_a [mm]	50/58/63	75/80	90	110
Wandstärke s [mm]	$\geq 1,8^{**}$	$\geq 1,9^{**}$	$\geq 2,2^{**}$	$\geq 2,7^{**}$

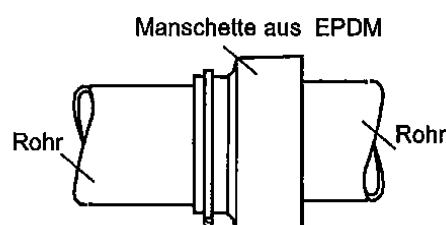
** bei Einbau des Brandschutzverbinders unmittelbar unter der Decke (s. Anlage 2) darf die Rohrwandstärke reduziert werden.

Verbindungen: Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise an den Rohren befestigt sein.

Beispiel Spannverbinder



Beispiel Übergangsverbinder



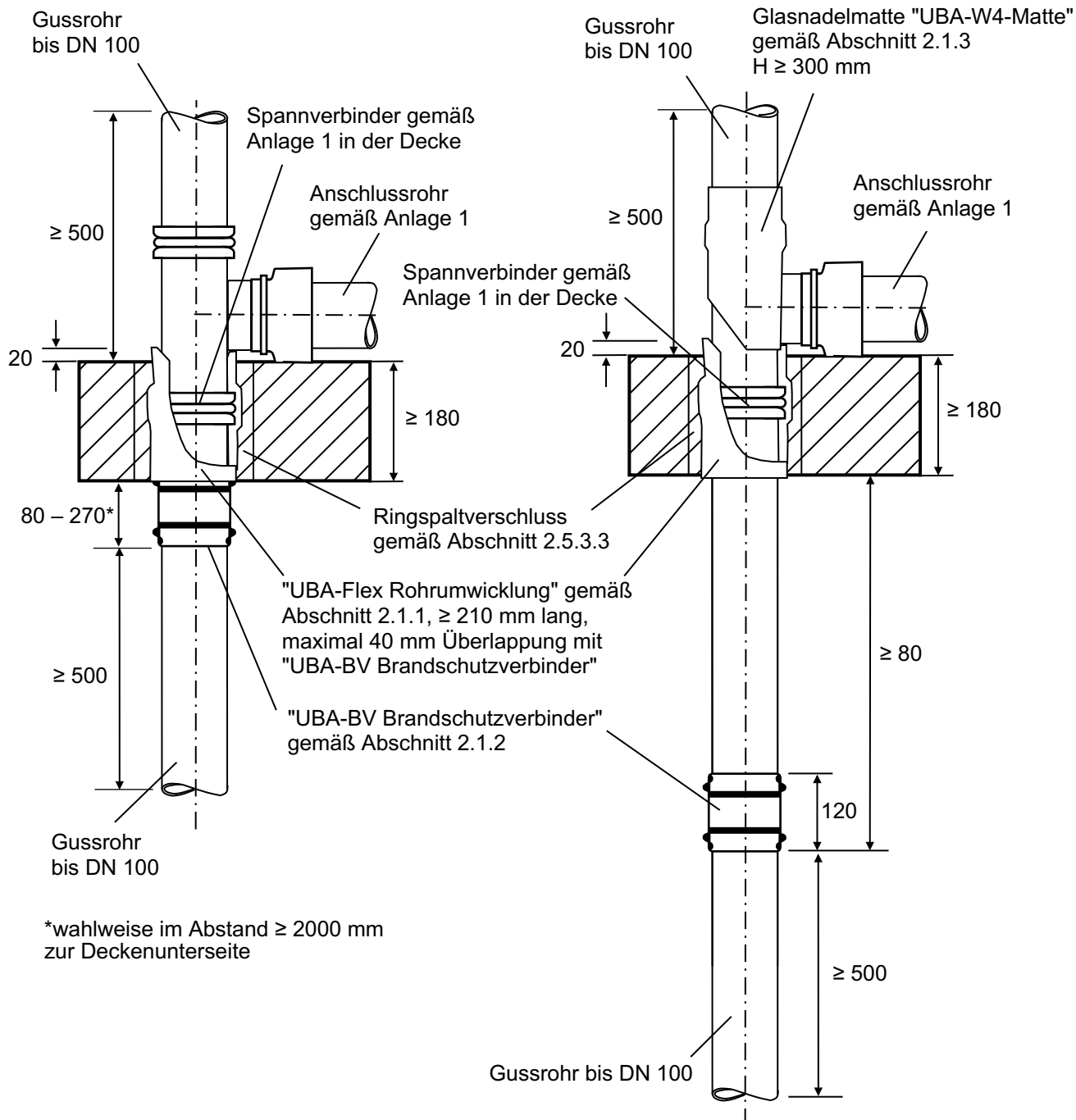
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Hauptleitung, Anschlussleitungen, Verbinder

Anlage 1

Einbauvariante
"Brandschutzverbinder deckennah"
⇒ keine Dämmung oberhalb der Decke

Einbauvariante
"Brandschutzverbinder nicht deckennah"
⇒ mit 4 mm dicker Dämmung oberhalb der Decke



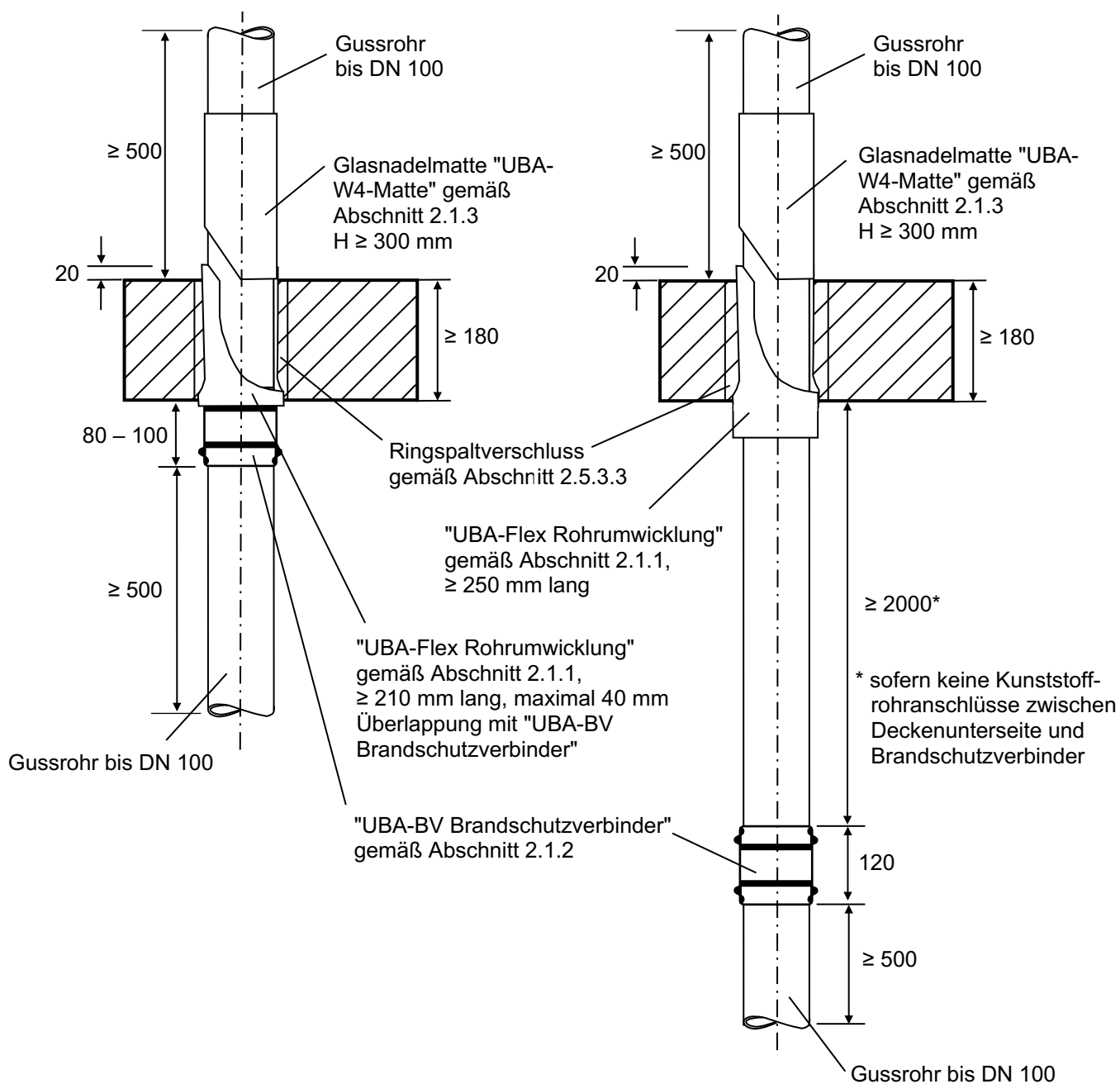
Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau
Hauptleitung DN 50 bis DN 100; mit Spannverbinder in der Decke

Anlage 2



Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

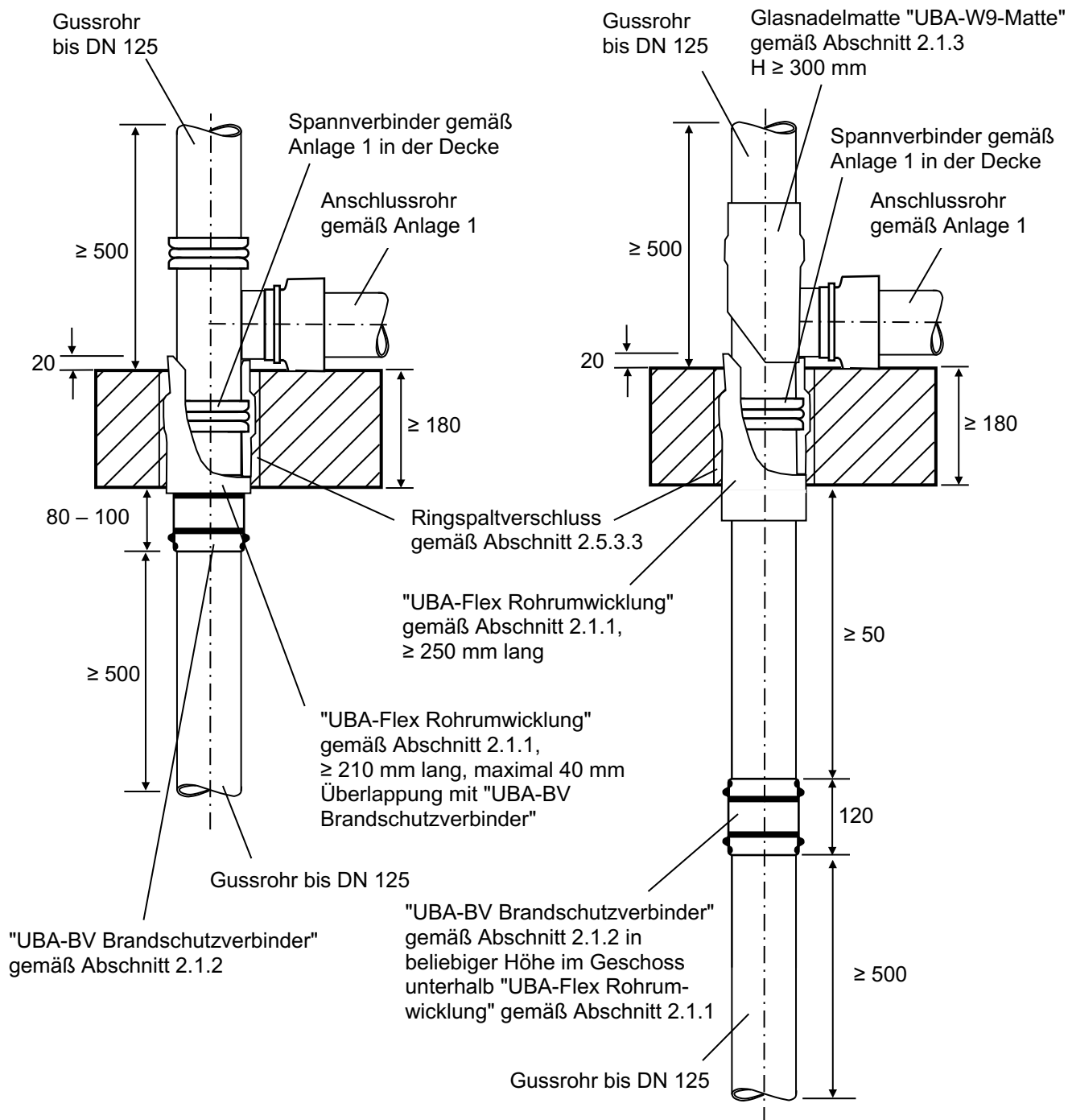
ANHANG 2 – Standardeinbau

Hauptleitung DN 50 bis DN 100 ohne Spannverbinder in der Decke und mit deckenoberseitiger Streckenisolierung

Anlage 3

Einbauvariante
"Brandschutzverbinder in Decke einbindend"
⇒ keine Dämmung oberhalb der Decke

Einbauvariante
"Brandschutzverbinder unterhalb der Decke"
⇒ mit 9 mm dicker Dämmung oberhalb der Decke



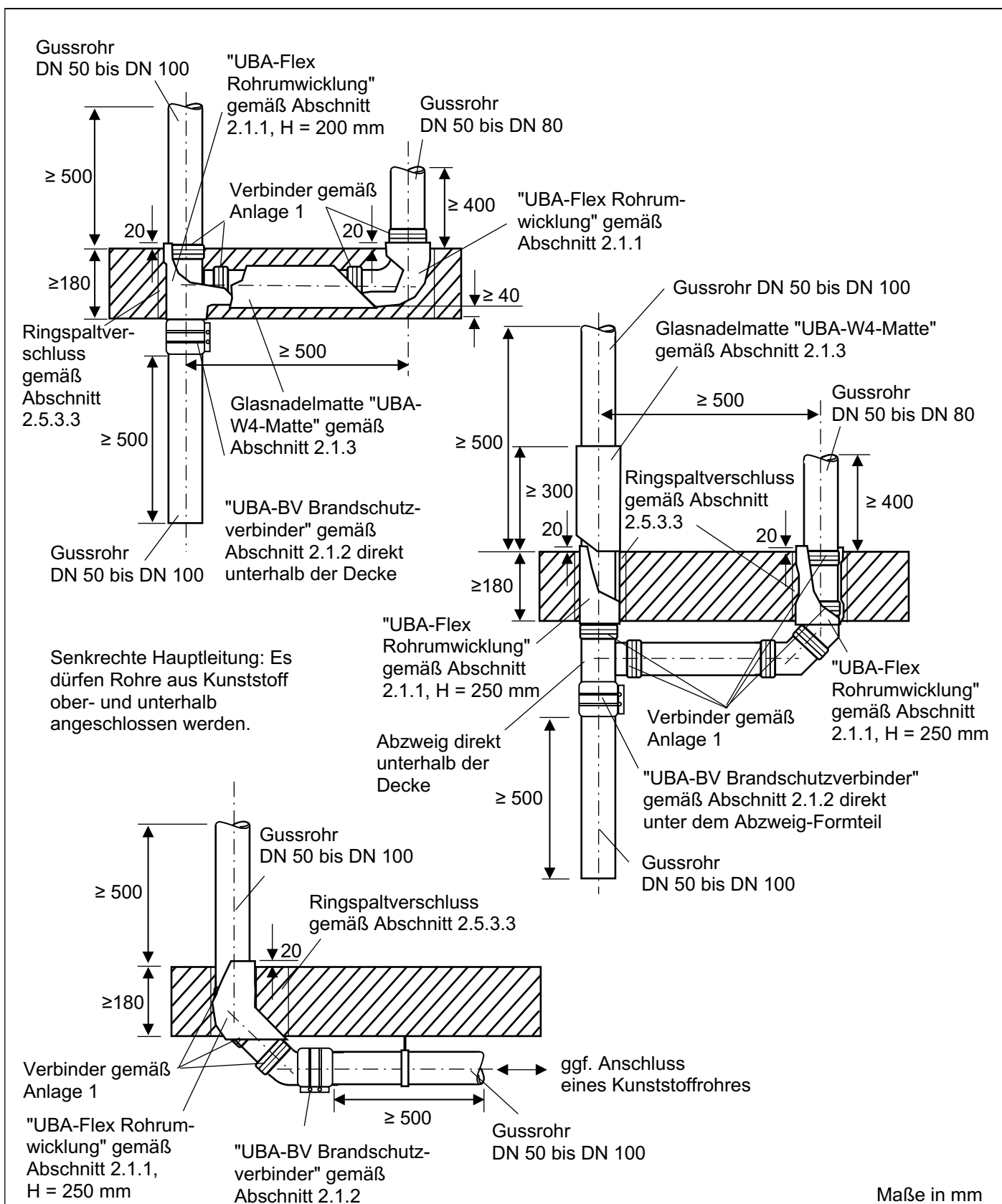
Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau
Hauptleitung DN 125; mit Spannverbinder in der Decke

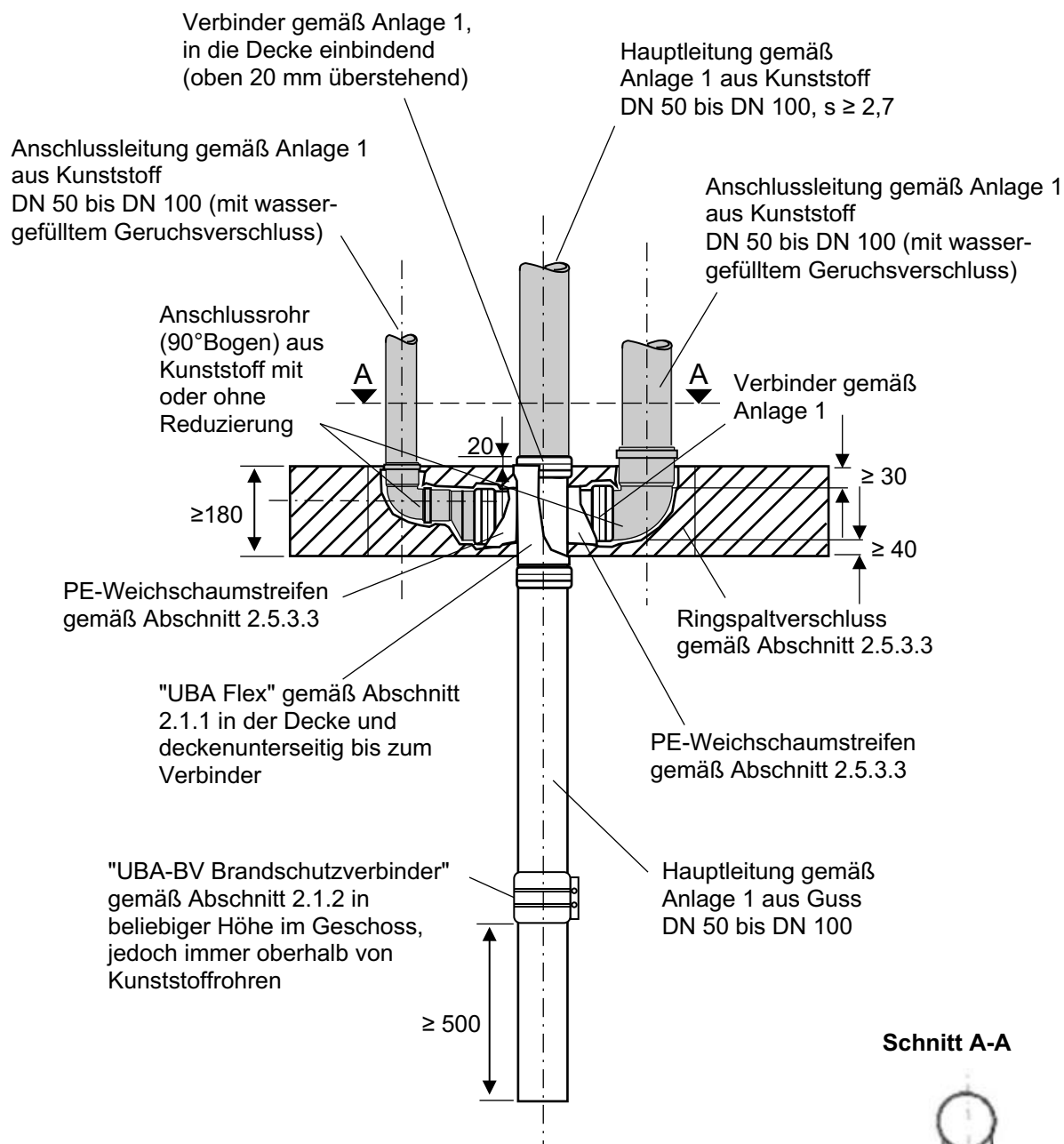
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
Richtungsänderungen in Haupt- oder Anschlussleitungen (1)

Anlage 5

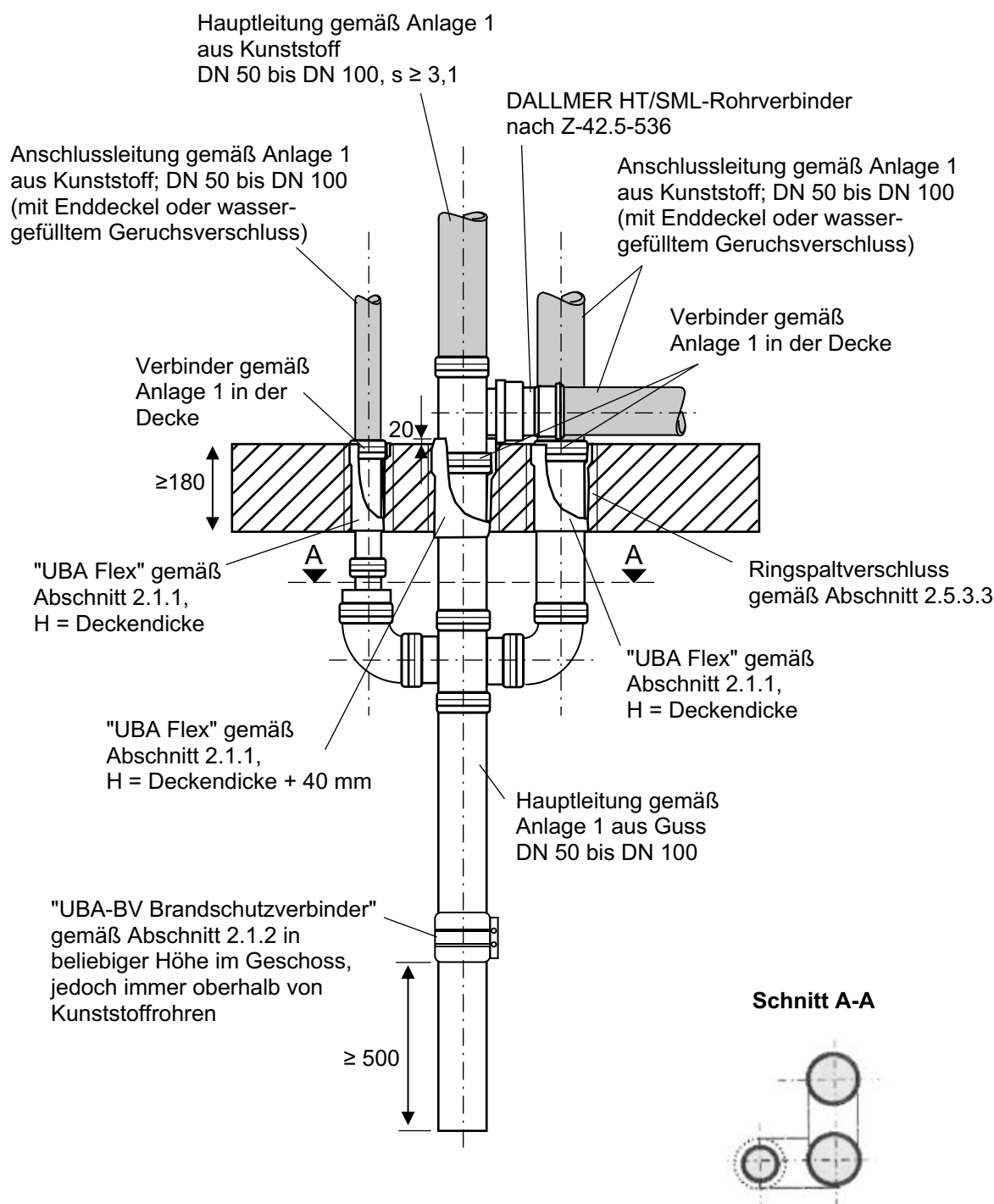


Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
Richtungsänderungen in Haupt- oder Anschlussleitungen (2)

Anlage 6



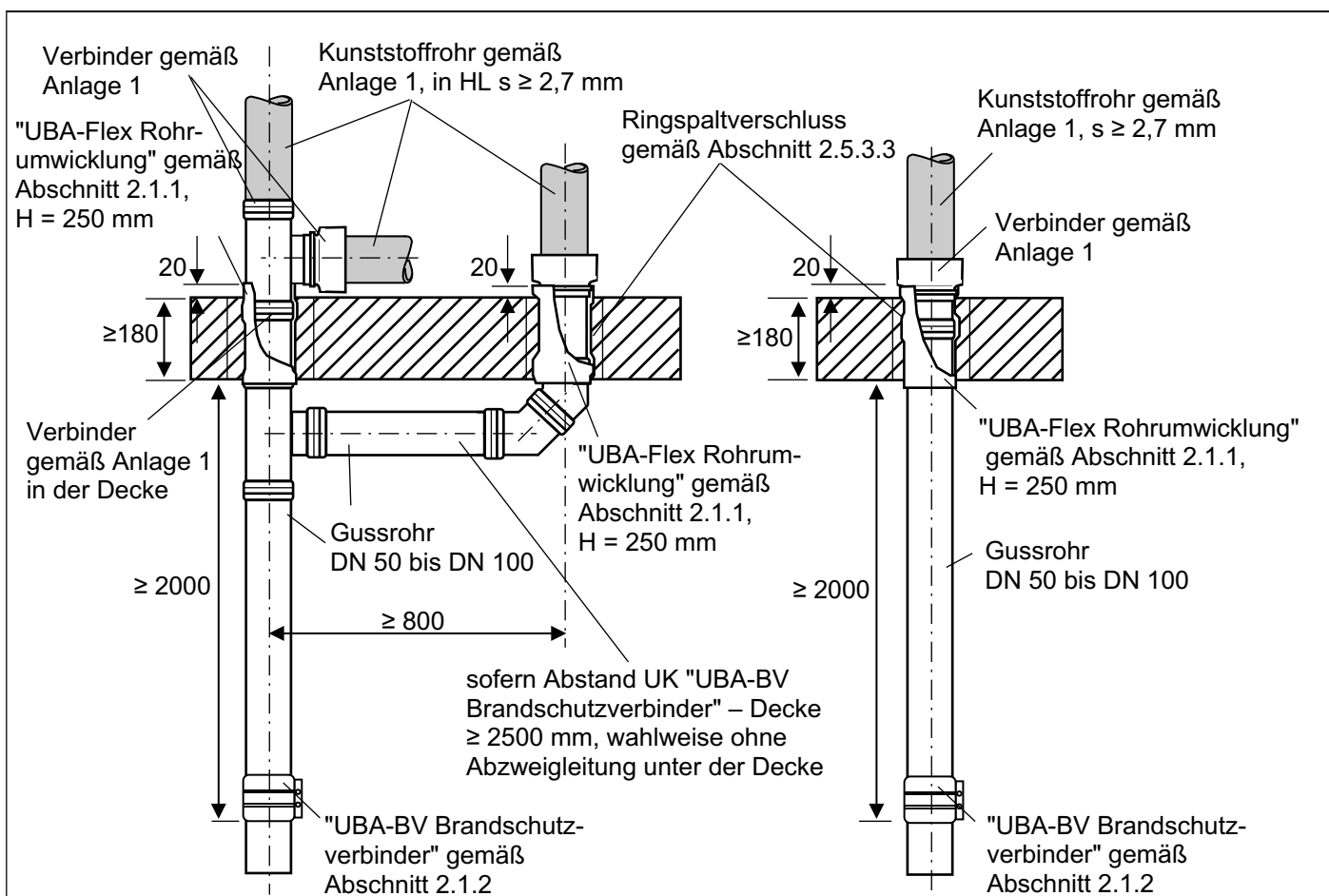
Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

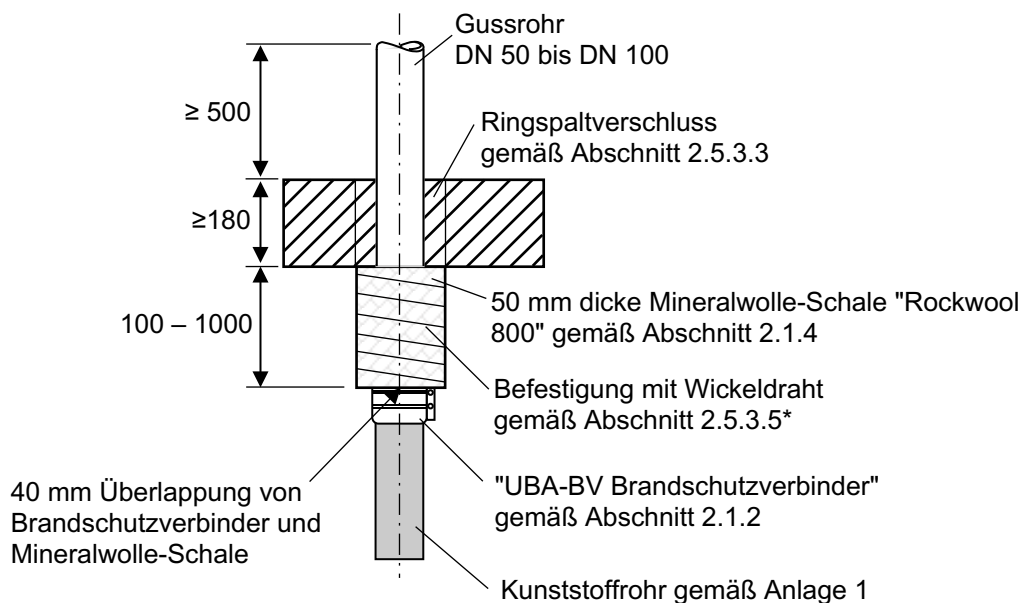
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
Richtungsänderungen in Haupt- oder Anschlussleitungen (3)

Anlage 7



Senkrechte Hauptleitung (HL): Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.



*erste Umwicklung mit Draht im Abstand $a \leq 50$ mm zur Decke bzw. zum Ende der Dämmung

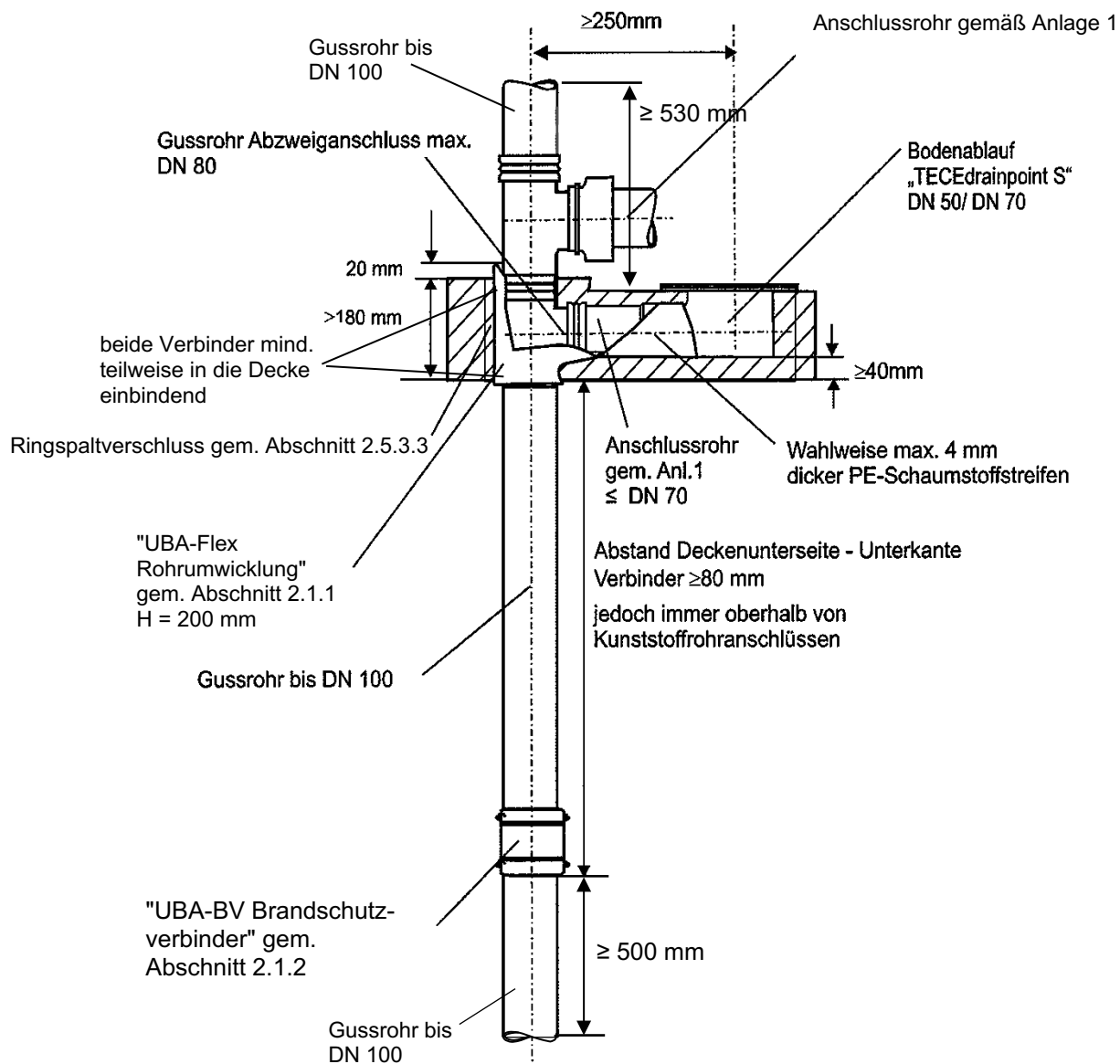
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen

Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
Mischung von Guss- und Kunststoffrohren in Deckennähe in vertikalen Leitungen

Anlage 8



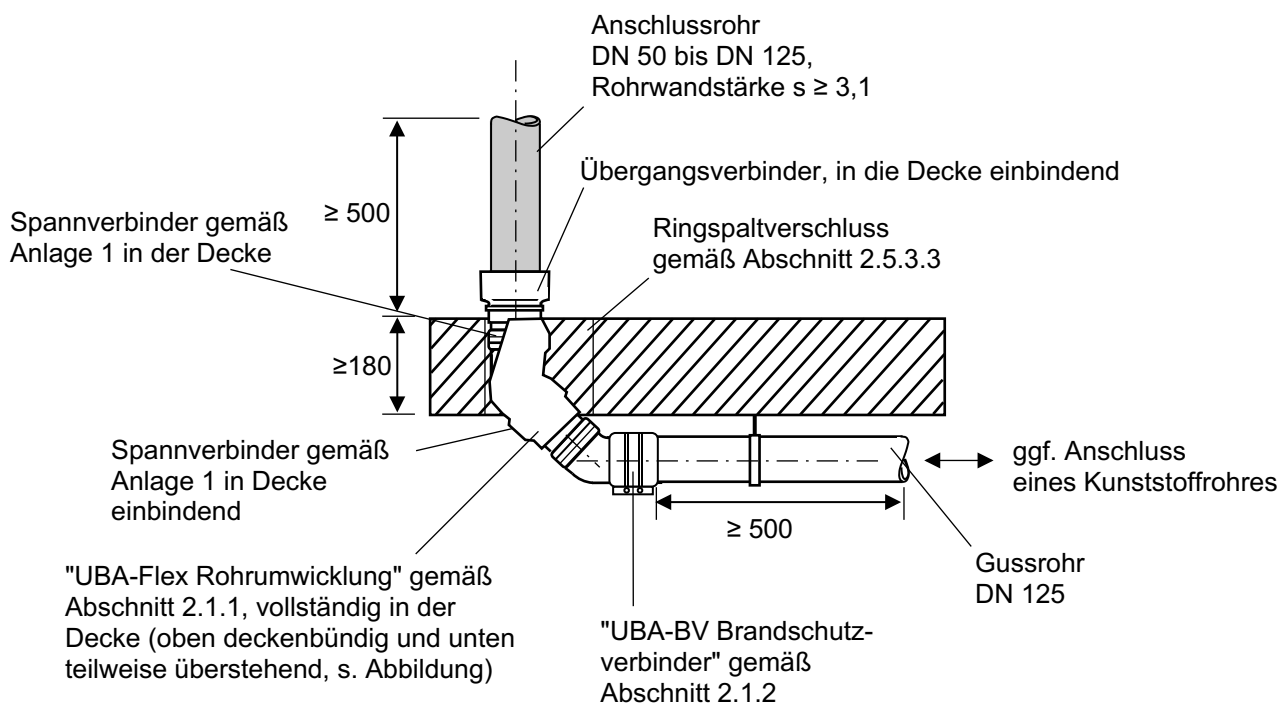
Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
Anschluss Bodenablauf "TECE Drainpoint S"

Anlage 9



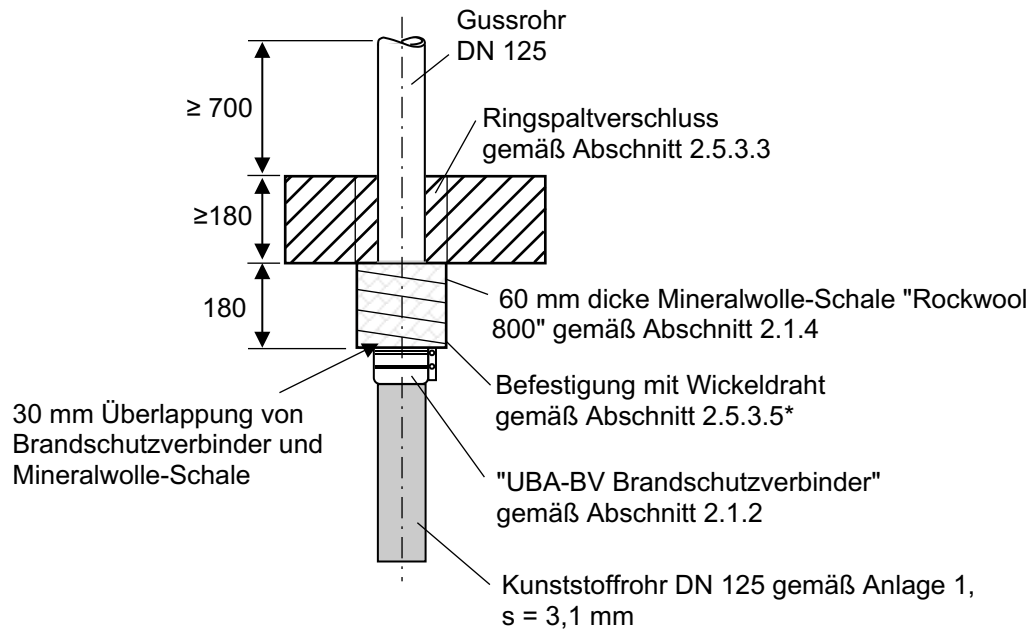
Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 125;
Richtungsänderungen in Haupt- oder Anschlussleitungen

Anlage 10



Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

* Mindestens 3 Wicklungen, Abstand zum Ende der Isolierung $20 \text{ mm} \leq a \leq 50 \text{ mm}$

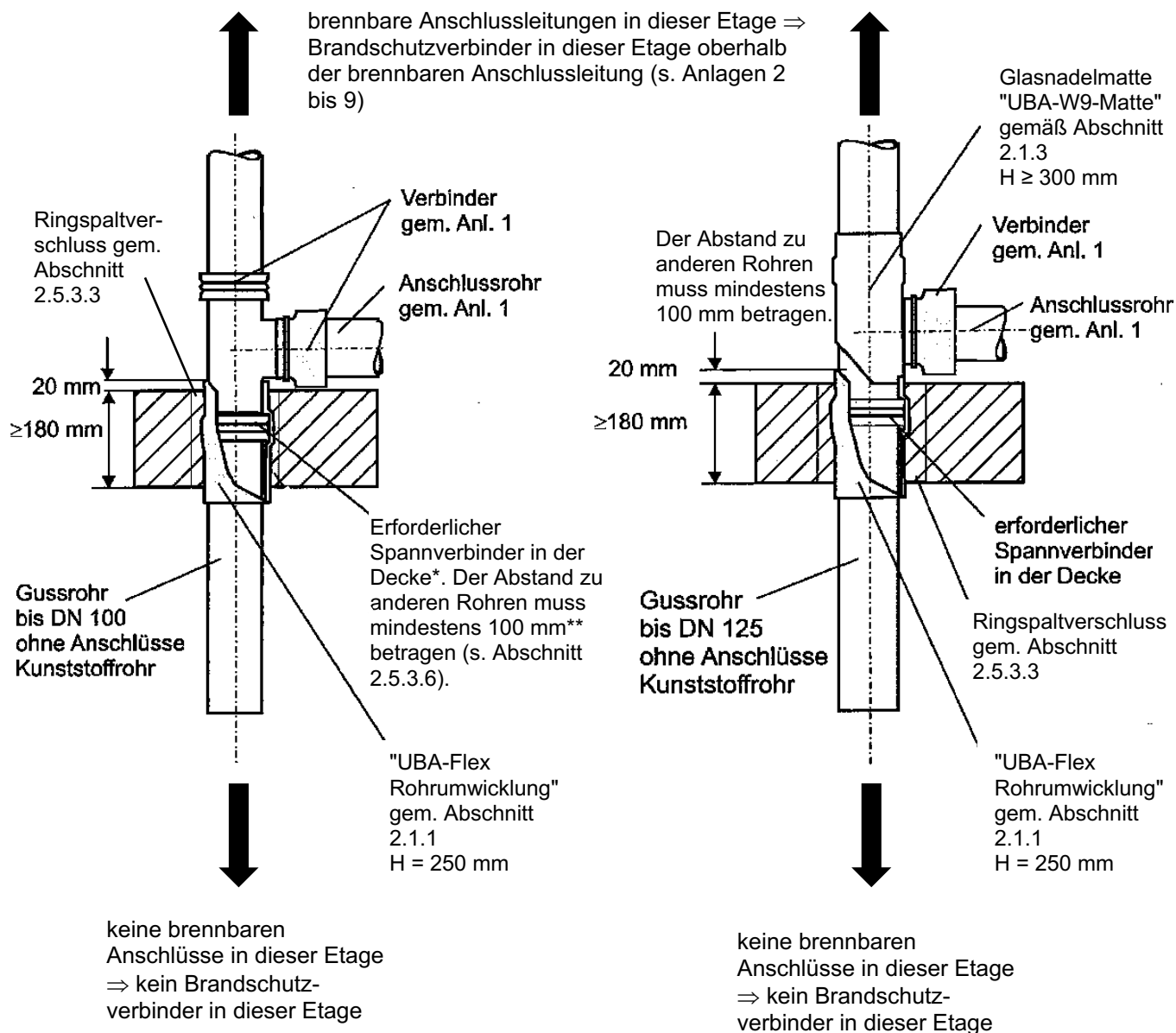
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 125;
Mischung von Guss- und Kunststoffrohren in Deckennähe in vertikalen Leitungen

Anlage 11

Einbau bei unterschiedlicher Ausführung der Leitung in den Etagen



* Auf den Spannverbinder in der Decke kann verzichtet werden, wenn oberhalb der Decke eine 300 mm lange Umwicklung mit der "UBA-W4-Matte" erfolgt.

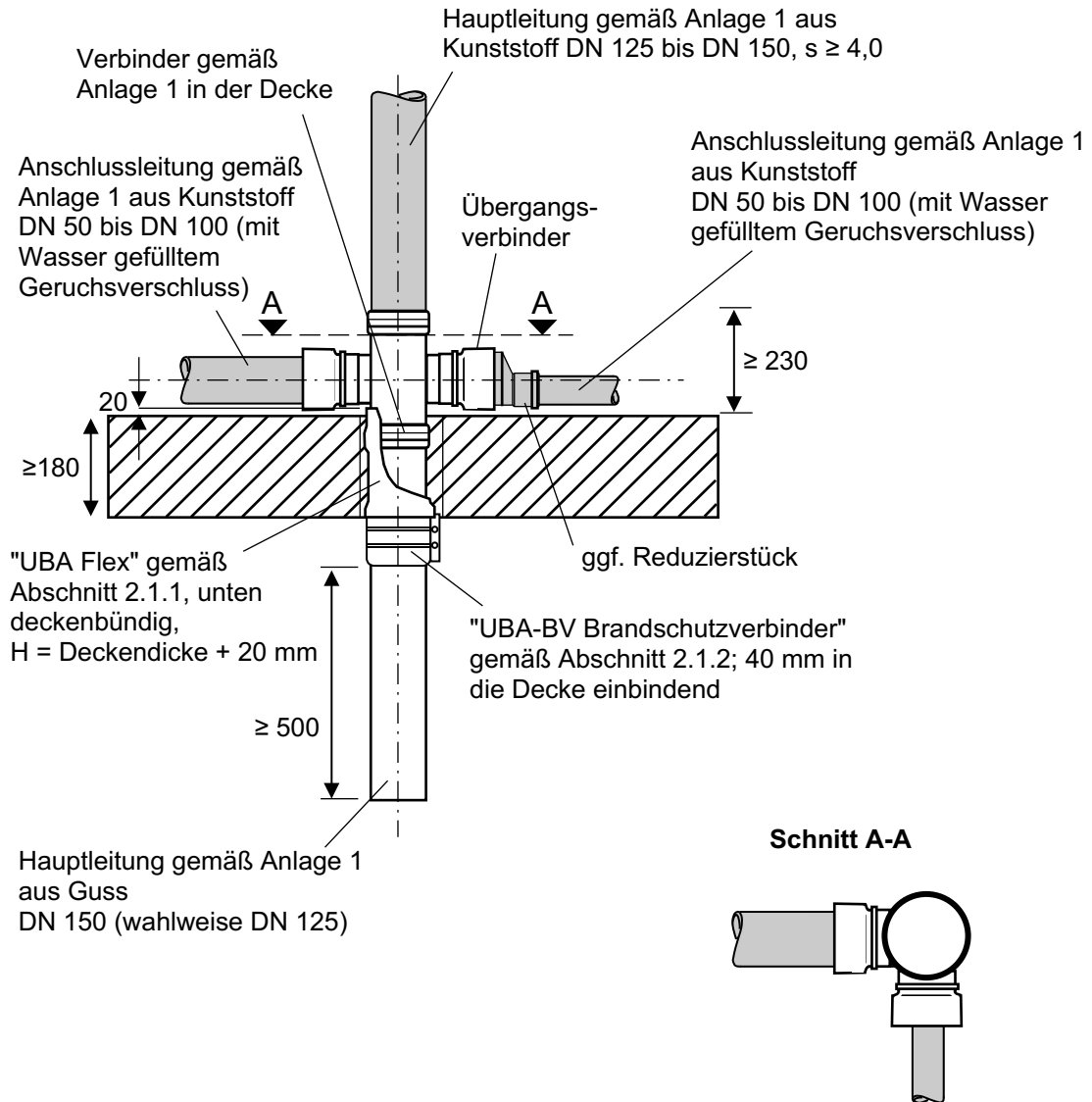
** Bei einem Abstand $a < 100$ mm zwischen zwei Abschottungen nach dieser aBG an Rohren bis DN 100 sind oberhalb der Decke 300 mm lange Umwicklung mit der "UBA-W4-Matte" ($a \geq 50$ mm) bzw. der "UBA-W9-Matte" ($a \geq 20$ mm) und ein Spannverbinder in der Decke anzuordnen (s. Abschnitt 2.5.3.6).

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen

Hauptleitung DN 50 bis DN 125; unterschiedliche Ausführung der Anschlussleitungen in den Etagen; mit Spannverbinder in der Decke und/oder Streckenisolierung

Anlage 12



Senkrechte Hauptleitung: Es dürfen Rohre aus Kunststoff ober- und unterhalb angeschlossen werden.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
Hauptleitung DN 150 (wahlweise DN 125)
Mehrfachanschlüsse von Kunststoffrohren

Anlage 13

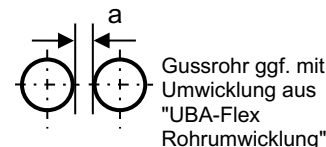
Spezielle Abstandsregelungen

Abstände zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung bei Hauptleitungen $\leq$ DN 100 gemäß den Angaben der Tabelle 10-1 reduziert werden, sofern es sich nicht um Einbausituationen gemäß der Anlage 5 bis 7 handelt.

Tabelle 10-1

Größerer Rohrdurchmesser	Verbinder in der Decke erforderl.	Isolierung oberhalb der Decke	Abstand a [mm]
$\leq$ DN 100	ja	keine	100
	nicht erforderlich	4 mm dick	50
	nicht erforderlich	9 mm dick	20



Der Abstand a wird zwischen den Umwicklungen mit dem dämmschichtbildenden Baustoff ("UBA-Flex Rohrumwicklung") im Bereich der Decke gemessen.

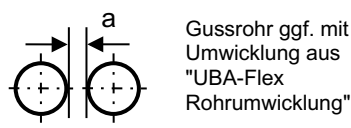
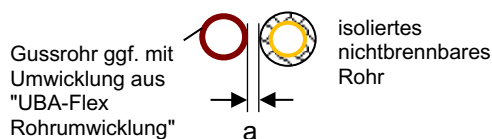
Abstände zu anderen Abschottungen

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung und Rohrabschottungen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (ABP) Nr. P-BWU03-I 17.6.6 bzw. Nr. P-BWU03-I 17.6.1 gemäß den Angaben der Tabelle 10-2 reduziert werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

Tabelle 10-2

Abstand zu Abschottung nach ABP Nr.	Größerer Rohrdurchmesser der nebeneinander angeordneten Rohre	Verbinder in der Decke*	Isolierung oberhalb der Decke*	Abstand a [mm]
P-BWU03-I 17.6.1, Einbausituation A	$\leq$ DN 100	ja	keine	100
P-BWU03-I 17.6.1, Einbausituation B	$\leq$ DN 100	nicht erforderlich	4 mm dick	50
			9 mm dick	20
P-BWU03-I 17.6.6 (Ringspaltverfüllung mit Mörtel oder Beton)	$\leq$ DN 100	ja	keine	25

* Abschottung nach dieser Bauartgenehmigung



Abstände zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung und Lüftungsleitungen mit Absperrvorrichtungen "Typ AVR..." ($\leq$ DN 200) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-686 auf 20 mm reduziert werden, wenn

- die Absperrvorrichtung unterhalb der Decke, bündig mit der Deckenunterseite und
- der Brandschutzverbinder bodennah ($\geq$ 2 m Abstand zur Decke) angeordnet ist.



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 4 – spezielle Abstandsregelungen

Anlage 14

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System UBA Tec Brandschutzverbinder UBA-BV, Variante 1"

ANHANG 5 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 15